

„Arbeitskreis Yurashi e.V.“

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und heißt „Arbeitskreis Yurashi e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Wuppertal. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Er führt die Bezeichnung „Yurashi“ in seinem Namen mit ausdrücklicher, nicht befristeter Genehmigung durch die Heilpraktikerschule Düsseldorf GbR (Kurfürstenstraße 14, 40211 Düsseldorf), die Inhaberin der Wortmarke „Yurashi“ ist.

§ 2 Vereinszweck

1. Zwecke des Vereins sind a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, b) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, c) die Förderung der Bildung.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Informationen (Publikationen) und Bildungsangebote (Seminare) zu der von Koji Matsunaga in Japan begründeten, komplementärmedizinischen manuellen Yurashi-Therapie und ihren nebenwirkungsfreien Möglichkeiten als alternative Schmerztherapie,
 - b) Bereitstellung von kostenfreien Beratungsangeboten für PatientInnen;
 - c) Unterstützung und/oder Organisation von Veranstaltungen zu Diskussion und Meinungs- und Erfahrungsaustausch und zur Zusammenarbeit mit den Institutionen der Schulmedizin,
 - d) Kollegialer Austausch und Weiterbildung der europäischen, insbesondere zunächst der deutschsprachigen Yurashi-Therapeuten,
 - d) ~~d)~~ ~~Betreibung der Website www.yurashi.de als Medium des Erfahrungsaustauschs und der Weiterentwicklung sowie der Patienteninformation.~~

Ziel aller genannten Aktivitäten ist es letztendlich, in der medizinischen Fachwelt die Bekanntheit und das Interesse an Yurashi so zu befördern, dass wissenschaftliche Forschungsprojekte zum therapeutischen Wirkungsspektrum ermöglicht werden. Dies wiederum ist die Grundlage für eine Anerkennung dieser Therapieform durch die gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen – zum allgemeinen Wohle aller PatientInnen.

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und derer Programme. Der Verein ist unabhängig gegenüber allen wissenschaftlichen, weltanschaulichen, politischen und religiösen Gruppen und Richtungen sowie gegenüber gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einzel- und Gruppeninteressen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Haftung des Vorstands ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
4. Der Vorstand sollte Beschlüsse im Konsens fassen.
5. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Anträge auf Mitgliedschaft können schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt dies ebenfalls schriftlich dem Antragsteller mit. Die Kommunikation in Form von Internetmail ist zulässig.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann jederzeit durch eine formlose schriftliche Mitteilung erfolgen.
4. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss auf Wunsch Gehör zu gewähren. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen erforderlich ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder wahlweise per elektronische Post mitzuteilen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung muss unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Agenda mindestens 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und entscheidet unter anderem über: die Genehmigung des Jahresabschlusses, Wahl des Vorstands, Abberufung des Vorstands, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, dürfen anderen Mitgliedern oder ihrem Ehepartner oder Lebensgefährten eine Vollmacht zur Stimmabgabe erteilen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zu Satzungsänderung und Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand führt die Bücher des Vereins und erstellt zum Jahresende eine Einnahme-Überschuss-Rechnung als Jahresabschluss.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor für ein Jahr. Dieser prüft den Abschluss innerhalb von 5 Monaten nach dem Jahresende und berichtet über die Prüfung im Rahmen der Mitgliederversammlung. Die Feststellung des Abschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Verbleib des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen a) an das gemeinnützige deutsch-japanische Kulturforum Humanet e.V. mit Sitz in Düsseldorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder b) - nur für den Fall, dass Humanet e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen sollte oder dort die steuerbegünstigten Zwecke weggefallen sind -, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung in der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Wuppertal, den 23.02. / 26.03.2019